

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2014

Beschluss-Nr.: 026-(VI.)/2014

Gegenstand der Vorlage:
Behandlung der Anregungen und Beschluss der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.10.2010 in den jeweils gültigen Fassungen

Begründung:

Im Jahr 2010 wurde das Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt novelliert, was dazu führt, dass einige Paragraphen der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume einer Aktualisierung bedürfen. Ebenso wurde durch die Verwaltung festgestellt, dass der Bußgeldrahmen nach dem seinerzeit gültigen § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) einen Formfehler aufweist, welcher dazu führt, dass die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren derzeit nicht möglich ist.

Bäume besitzen neben ihrer ökologischen Funktion die Eigenschaft, das Bild einer Stadt maßgeblich zu prägen. Aufgrund dessen sind zahlreiche Bäume in der Stadt Haldensleben durch die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ unter Schutz gestellt. Der Baumbestand unterliegt jedoch stetigen Veränderungen, wodurch einige in der Liste enthaltene Bäume als nicht mehr ortsbildprägend angesehen werden können und andere aufgrund von erteilten Befreiungen bereits gefällt worden sind. Bei der Überprüfung der Liste wurde weiterhin festgestellt, dass sich einige Bäume im Außenbereich befinden. Da in diesen Fällen die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde greift, werden sie aus der Liste gestrichen. Ortsbildprägende Bäume, die sich auf städtischem Grund befinden, werden nicht in die Satzung aufgenommen. Diese Bäume unterliegen der ständigen Kontrolle des Stadthofes, evtl. notwendige Maßnahmen bzw. Fällungen werden wie gehabt dem Ausschuss für Landwirtschaft-, Umwelt, Forsten- und Abwasserangelegenheiten vorgestellt. In die Satzung werden zusätzlich weitere Bäume neu aufgenommen. Die Eigentümer wurden gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA gehört, die Einwände wurden anschließend geprüft und abgewogen (Anlage 3).

Die ortsbildprägenden Bäume der Ortsteile Süplingen und Bodendorf werden nicht mit in die Satzung aufgenommen. In den benannten Ortsteilen besitzt eine separate Baumschutzsatzung Rechtskraft, welche laut des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben vom 02.12.2013 bis zum 31.12.2018 bestehen bleibt.

Die Probleme um die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ wurden im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten am 07.08.2013 und 04.09.2013 vorgestellt. Der Ausschuss hat sich daraufhin für eine Änderung der Satzung ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	20.08.2014	
Ortschaftsrat Uthmöden	21.08.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	25.08.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	27.08.2014	
Hauptausschuss	28.08.2014	
Ortschaftsrat Süplingen	01.09.2014	
Ortschaftsrat Satuelle	03.09.2014	
Stadtrat	04.09.2014	

Anlagen:

- Anlage 1: Beschlussfassung zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung
- Anlage 2: Leseexemplar
- Anlage 3: Abwägungsergebnisse zum Beteiligungsverfahren
- Anlage 4: Kennzeichnung der Standorte

Beschlussfassung:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 Abs. 4 NatSchG LSA abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen wird im Rahmen einer gerechten Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die als Anlage 1 beigefügte 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ als Satzung.

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- ist ortsüblich bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bürgermeister